

Stand November 2020

Gesetzliche Anforderungen und Empfehlungen

Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten
im Kanton Zug

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Überblick zu den rechtlichen Grundlagen	2
3. Geltungsbereich und Zuständigkeiten.	3
3.1. Geltungsbereich	3
3.2. Ausnahmen	4
3.3. Zuständigkeiten	4
4. Das gemeindliche Bewilligungsverfahren	4
4.1. Gesetzliche Anforderungen	4
4.2. Empfehlungen KokiBe	5
4.2.1 Schritt 1: Bewilligungspflicht abklären	5
4.2.2 Schritt 2: Gesuch prüfen	6
4.2.3 Schritt 3: Bewilligung erteilen	8
5. Das gemeindliche Aufsichtsverfahren.	12
5.1. Gesetzliche Anforderungen	12
5.2. Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen	13
5.3. Empfehlungen KokiBe	16
6. Oberaufsicht des Kantons.....	17
6.1. Gesetzliche Anforderungen	17
6.2. Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen	17
6.3. Empfehlungen KokiBe	17
7. Auskunft	17
A1: Prozess Betriebsbewilligung.....	18
A2: Muster Meldeformular Tagesfamilie	19
A3: Muster Gesuchformular Einrichtungen	21
A4: Checkliste Bewilligungsvoraussetzungen und Aufsicht für Einrichtungen	24
A5: Musterverfügung Bewilligung	29
A6: Prozess Aufsicht	31
A7: Muster Aufsichtsbericht	32
A8: Kennzahlen.....	34

1. Ausgangslage

Im Kanton Zug ist die Bewilligung und Aufsicht von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Der Kanton erlässt die gesetzlichen Bestimmungen dazu und unterstützt die Gemeinden beim Vollzug (§ 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung [Kinderbetreuungsgesetz; BGS 213.4]). Zudem überprüft er im Rahmen der Oberaufsicht die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Bst. a Kinderbetreuungsgesetz).

Diese Empfehlungen der Konferenz familienergänzende Kinderbetreuung (KoKiBe) richten sich an Behörden und Fachpersonen, die für Bewilligungen und Aufsicht von Kinderbetreuungsangeboten zuständig sind. Sie stellen ein Hilfsmittel für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht in der familienergänzenden Kinderbetreuung dar.

2. Überblick zu den rechtlichen Grundlagen

Für das Verfahren zur Erteilung einer Betriebsbewilligung und für die Aufsicht über die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gibt es verschiedene rechtliche Bestimmungen des Bundes und des Kantons, die zu beachten sind:

Rechtliche Grundlagen	Meldepflicht / Bewilligung	Aufsicht
Bestimmungen des Bundes		
Verordnung zur Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) SR 211.222.338	Allgemeine Bestimmungen: Art. 1, 1a, 2 Tagesfamilien: Art. 5, 8, 9, 10, 11, 12 Kindertagesstätten: Art. 13, 14, 15, 16, 17, 18 Verfahren: Art. 21, 22, 24, 26, 27	Allgemeine Bestimmungen: Art. 1, 1a, 2 Tagesfamilien: Art. 5, 10, 12 Kindertagesstätten: Art. 19, 20 Verfahren: Art. 21, 22, 24, 25, 26, 27
Bestimmungen des Kantons		
Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV) vom 7. Mai 1985 (Stand am 1. Oktober 2015) BGS 213.41	Zuständigkeit des Gemeinderats: § 2	Zuständigkeit des Gemeinderats: § 2
Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (Stand am 1. Januar 2013) BGS 213.4	Betriebsbewilligung für private Angebote: § 4	Aufsicht über private Angebote: § 4

Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) vom 14. November 2006 (Stand am 1. Januar 2013) BGS 213.42	Verfahren und Qualitätsanforderungen: § 1, 2 Einrichtungen: § 3	Verfahren und Qualitätskontrolle: § 2, 3
Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Anhang) vom 14. November 2006 (Stand 1. Januar 2018) BGS 213.42-A1	Qualitätsanforderungen: - Kindertagesstätten: § 1 - Tagesfamilien: § 2 - Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung: § 3 - Abweichungen: § 4	

3. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

3.1. Geltungsbereich

Die Aufnahme von unmündigen Kindern ausserhalb des Elternhauses ist laut PAVO grundsätzlich bewilligungspflichtig und untersteht der Aufsicht (Art. 1 Abs. 1). Je nach Art des Kinderbetreuungsangebots sind Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterschiedlich ausgestaltet:

Art des Angebots	Meldepflicht	Bewilligungspflicht	Aufsichtspflicht
Kindertagesstätten (inkl. Schülerhort)	Nein	Ja, folgende Bedingungen erfüllt wenn sind: 1. Es werden mehr als drei Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut. Die Öffnungszeiten betragen mehr als 14 Wochen pro Jahr mehr als 25 Stunden pro Woche. Die Kinder werden über Mittag betreut. 2. 3.	Ja
Tagesfamilien	Ja	Nein, wenn weniger als drei fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.	Ja
	Ja	Ja, wenn mehr als drei fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.	Ja
Mittagstisch und Randzeitenbetreuung	Nein	Ja, bei privaten Angeboten, wenn mehr als drei Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut werden.	Ja
		Nein, bei öffentlichen Angeboten der Gemeinden.	Ja
Tagesschulen und Tageskindergärten	Nein	Nein, bei öffentlichen Angeboten der Gemeinden.	Ja

3.2. Ausnahmen

Folgende Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung sind **nicht** als Angebote der Tagesbetreuung gemäss KiBeV bewilligungspflichtig:

1. Die **Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt** und ohne Erwerbsabsicht durch Verwandte, Bekannte und Nachbarinnen und Nachbarn ist gemäss KiBeV von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Bst. a). Als Indiz für die Erwerbsabsicht gilt die Bezahlung der Betreuung.
2. **Spielgruppen und Hüteangebote**, die weniger als 25 Stunden pro Woche geöffnet sind, gelten als nicht erwerbskompatible Formen der Kurzzeitbetreuung von Kindern und fallen nicht unter die kantonale Gesetzgebung. Die Einwohnergemeinden können sie jedoch auf freiwilliger Basis direkt gestützt auf Art. 13 bzw. 19 PAVO bewilligen und beaufsichtigen.
3. **Tagesfamilien und Einrichtungen, in denen drei oder weniger Kinder gleichzeitig betreut werden**, benötigen keine Bewilligung. Die regelmässige Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt gegen Entgelt ist jedoch in jedem Fall der Gemeinde zu melden (Meldepflicht) und von der Gemeinde zu beaufsichtigen (Art. 12 Abs. 1 und 2 PAVO).
4. **Tagesschulangebote, Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung, die von den Gemeinden selbst betrieben werden**, benötigen zwar keine Bewilligung, die gesetzlichen Betriebsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen gelten jedoch auch für sie (§ 3 Abs. 1 KiBeV und § 3 KiBeV Anhang). Die Gemeinde muss die Einhaltung der Qualitätsanforderungen regelmässig überprüfen (§ 3 Abs. 4 KiBeV).
5. **Ferienlager und Angebote der Ferienbetreuung** gelten gemäss PAVO und KiBeV als Ausnahmen und müssen weder bewilligt noch beaufsichtigt werden (Art. 13 Abs. 2 Bst. c PAVO und § 1 Abs. 1 Bst. a KiBeV).
6. Die schulergänzende Betreuung in anerkannten **privaten Tagesschulen gemäss Schulgesetz mit integriertem Betreuungskonzept** ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Bst. c KiBeV).
Da aus Sicht der DBK die Betreuung in privaten Tagesschulen immer ein Zusatzangebot darstellt, ist für die Aufsicht die Gemeinde zuständig.
7. **Die Tagesbetreuung von Kindern in sozialen Einrichtungen** wie Schulinternaten und Kinderheimen gemäss dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG) gelten gemäss KiBeV als Ausnahmen und müssen weder bewilligt noch beaufsichtigt werden (§ 1 Abs. 2 Bst. b).

3.3. Zuständigkeiten

Für die Bewilligung und Aufsicht von Angeboten der Tagesbetreuung gemäss Kinderbetreuungsgesetz ist der Gemeinderat der Standortgemeinde zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. d PAKV).

Bei der Bewilligung und Aufsicht über Kindertagesstätten, Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung können die Kantone einzelne Aufgaben gemäss PAVO anderen geeigneten kantonalen oder kommunalen Behörden übertragen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a), bei Tagesfamilien ist zusätzlich eine Delegation an eine geeignete private Stelle (z.B. Tagesfamilienorganisation) möglich (Art. 2 Abs. 2 Bst. b). Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Gemeinderats bzw. der Gemeindeversammlung (§ 61 Abs. 1 und 1a Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt], vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020; BGS171.1). Bei einer Übertragung an Dritte ist zudem eine vertragliche Regelung nötig. Der Gemeinderat bleibt jedoch die zuständige Behörde und hat die Aufsicht über die übertragenen Tätigkeiten (§ 61 Abs. 2 Gemeindegesezt).

Einrichtungen und Privatpersonen, die Kinder- und Jugendliche regelmässig gegen Entgelt nicht nur tagsüber, sondern auch nachts sowie an Wochenenden und in den Ferien betreuen, gelten nicht als familienergänzende Betreuungsangebote und sind gemäss PAVO als Pflegefamilien bzw.

Kinderheime bewilligungspflichtig (Art. 4 Abs. 1 und Art.13 Abs. 1 Bst. a). Für die Bewilligung von Pflegeplätzen in Familien ist die kantonale KESB, für die Bewilligung von Kinderheimen die Direktion des Innern zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. a und c PAKV).

4. Das gemeindliche Bewilligungsverfahren

4.1. Gesetzliche Anforderungen

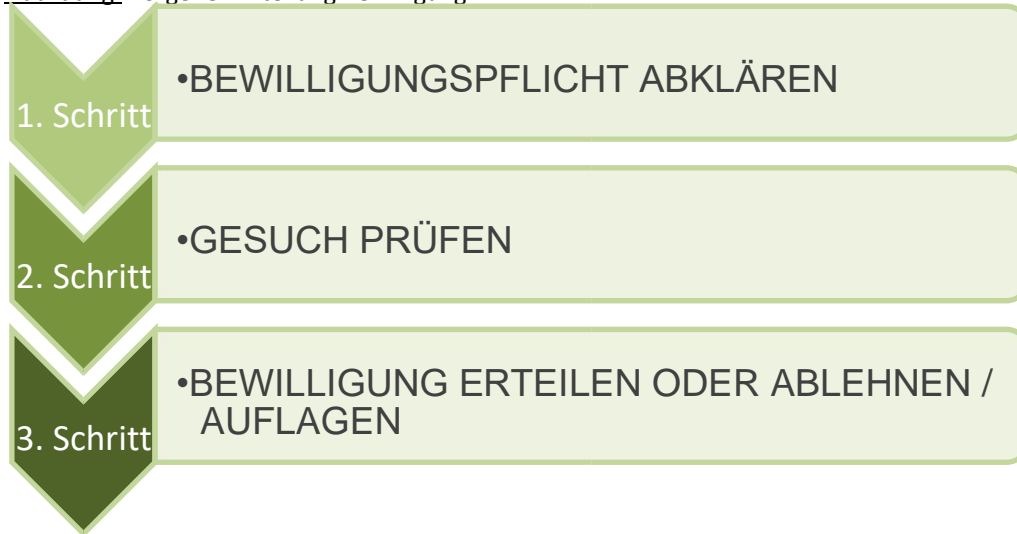
Für das Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen für Kinderbetreuungsangebote sind von den Einwohnergemeinden die Bestimmungen der PAVO sinngemäss anzuwenden (§ 2 Abs. 2 KiBeV).

Für Kinderbetreuungseinrichtungen sind es die Bestimmungen zur Heimpflege (Art. 13 \square 20), für Tagesfamilien kommen die Bestimmungen zur Familienpflege zur Anwendung (Art. 5, 7, 8, 9, 10).

4.2. Empfehlungen KokiBe

Die KoKiBe empfiehlt, für die Bewilligung eines familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots wie folgt vorzugehen:

Abbildung: Vorgehen Erteilung Bewilligung



➔ **Anhang 1: Prozess Bewilligung**

Detaillierte Darstellung des Bewilligungsverfahrens für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote.

4.2.1

Schritt: Bewilligungspflicht abklären

Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Definition der Angebote	Die KiBeV definiert die Angebote der Tagesbetreuung, die gesetzlich geregelt sind (§ 1 Abs. 1). Es handelt sich dabei um eine Aufzählung, die nicht abschliessend ist (vgl. § 2 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz). Wenn ein Kinderbetreuungsangebot nicht ausdrücklich in der KiBeV erwähnt wird, darf daraus nicht geschlossen werden, dass es nicht bewilligungspflichtig sein kann.
Bezeichnung der Angebote	Der Name oder die Bezeichnung eines Angebots ist für die Bewilligungspflicht nicht ausschlaggebend. Eine Spielgruppe oder ein privater Kindergarten (Preschool) gilt zum Beispiel gemäss KiBeV als Kindertagesstätte, wenn die Öffnungszeiten während 14 Wochen pro Jahr pro Woche mehr als 25 Stunden betragen und Betreuung über Mittag angeboten wird. Dabei ist es nicht entscheidend, wie lange sich einzelne Kinder tatsächlich im Angebot aufhalten, sondern die buchbaren Öffnungszeiten bestimmen die Bewilligungspflicht.
Zertifizierte Angebote	Betreuungsangebote, die über ein Qualitätszertifikat verfügen (z.B. Quali-Kita, QuES, ISO, EFQM), sind nicht von der Bewilligungspflicht befreit.
Privatschulen	Private Tageskindergärten und Tagesschulen, die schulpflichtige Kinder betreuen, benötigen sowohl eine Anerkennung der Direktion für Bildung und Kultur für den obligatorischen Unterricht wie auch eine Bewilligung der Standortgemeinde für die schulergänzenden Betreuungsangebote (Mittagstisch und Randzeitenbetreuung), ausser bei Angeboten der Gemeinde. Falls nicht schulpflichtige Kinder betreut werden, ist auch eine Bewilligung als Kindertagesstätte nötig. Die Aufsichtspflicht ist bei allen Angeboten gegeben.

Bewilligungspflicht Privatschulen	Private Tagesschulen mit integriertem Betreuungskonzept sind gemäss KiBeV unter bestimmten Bedingungen von der Bewilligungspflicht befreit, wenn eine entsprechende Bewilligung (Bewilligung mit integriertem Betreuungskonzept) der DBK vorliegt. Voraussetzung für die Befreiung von der Bewilligungspflicht ist, dass die Schule bei der Standortgemeinde ein Gesuch stellt und nachweisen kann, dass eine Bewilligung der DBK vorliegt und die Aufsicht über das schulergänzende Angebot sichergestellt ist.
Meldepflicht	Tagesfamilien, die regelmässig gegen Entgelt Kinder unter 12 Jahren im eigenen Haushalt betreuen, müssen ihre Tätigkeit in jedem Fall der Gemeinde melden, unabhängig davon, ob sie bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind oder die Betreuung im privaten Rahmen anbieten (Art. 12 Abs. 1 PAVO).
Sanktionen	Kinderbetreuungsangebote, die die Bewilligungs- oder Meldepflicht missachten, können vom Gemeinderat gebüsst werden (Art. 26 Abs. 1 PAVO).
Betreuungs- verbot	Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Gemeinde die familienergänzende Betreuung von Kindern untersagen, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind (Art. 1 Abs. 2 PAVO).

→ Anhang 2: Muster Meldeformular Tagesfamilie

Das Muster kann als Vorlage für die Gestaltung eines Meldeformulars der Gemeinden verwendet werden.

Empfehlungen der KoKiBe

Kontrolle des Angebots	Die regelmässige Kontrolle der Werbung für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote in der Gemeinde ermöglicht es, Bewilligungspflichtige Angebote frühzeitig zu erkennen.
Information über Pflichten	Eine regelmässige Information der Öffentlichkeit zur Bewilligungs- und Meldepflicht von Kinderbetreuungsangeboten (z.B. Gemeindeforum, Publikationsorgan der Gemeinde) ist für Trägerschaften und Angebote hilfreich.
Hinweis auf Pflichten	Falls die Gemeinde Kenntnis erhält, dass für ein Angebot keine Bewilligung erteilt wurde oder dass die Meldung nicht erfolgt ist, fordert sie das Angebot umgehend unter Angabe einer bestimmten Frist (z.B. 30 Tage) zur Einreichung eines Gesuchs bzw. einer Meldung auf. Eine Information des Gemeinderates ist empfehlenswert.
Information des Gemeinderats	Falls diese Aufforderung missachtet wird, informiert die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung umgehend den Gemeinderat als zuständige Behörde und schlägt Massnahmen vor.

4.2.2

Schritt: Gesuch prüfen

Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Zeitpunkt der Gesuchstellung	Bewilligungspflichtige Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung müssen die Standortgemeinde <u>vor</u> Betriebsaufnahme um die Erteilung einer Bewilligung ersuchen (§ 2 Abs. 1 KiBeV). Mehr als drei Kinder gleichzeitig dürfen erst betreut werden, wenn die Bewilligung durch die Gemeinde erteilt wurde (Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3 PAVO).
Form der Gesuchstellung	Die PAVO nennt keine zwingenden Formvorschriften für die Gesuchstellung. Sie hat jedoch einige zwingende Angaben zu enthalten.
Gesuch	Das Gesuch muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, damit beurteilt werden kann, ob die in der PAVO und der KiBeV festgelegten Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind (Art. 14, PAVO).

Gesuch
Einrichtungen

Ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindertagesstätten, Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung) muss mindestens folgende Angaben /Unterlagen enthalten (Art. 14 - 15 PAVO, § 3 Abs. 1 KiBeV und § 3 KiBeV Anhang):

- Rechtliche Form der Trägerschaft (falls die Trägerschaft eine juristische Person ist: Statuten und Bezeichnung der Organe);
- Zweck der Einrichtung;
- Betriebskonzept;
- Finanzierung, insbesondere zur Startfinanzierung und finanzielle Grundlage;
- Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Kinder;
- Personalien und Ausbildung der Leitung;
- Anzahl und Ausbildung der Mitarbeitenden;
- Anordnung und Einrichtung der Innen- und Aussenräume (Grundrissplan);
- pädagogisches Konzept;
- Notfallkonzept;
- Hygienekonzept;
- Beschrieb zur Ernährung;
- Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes;
- ärztliche Versorgung;
- Versicherungsschutz.

Gesuch
Tagesfamilien

Ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für eine Tagesfamilie muss mindestens folgende Angaben enthalten (Art. 5 Abs. 1 PAVO und § 2 Abs. 1 KiBeV Anhang):

- Personalien der Betreuungsperson;
- Familiensituation;
- Anzahl und Alter der Kinder, die in der Familie leben (eigene Kinder, Pflegekinder);
- Anzahl und Alter der aufzunehmenden Kinder;
- Wohnverhältnisse;
- Erfahrung der Betreuungsperson im Umgang mit Kindern; Abschluss des obligatorischen Grundkurses.
-

Die Gemeinde prüft das Gesuch in geeigneter Weise (Art. 7 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 PAVO) in dem sie insbesondere:

Form der Prüfung

- Die mit dem Gesuch eingereichten Angaben überprüft. Es liegt im Ermessen der Gemeinde weitere Auskünfte (z.B. Privat- und Sonderprivatauszug) zu verlangen (Art. 14 Abs. 3 PAVO);
- Einen Besuch bei der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Tagesfamilie durchführt (Augenschein);
- Gespräche führt und Erkundigungen einholt und - Wenn nötig, Sachverständige beizieht.

Empfehlungen der KoKiBe

Schriftliches Gesuch	Damit das Ergebnis der Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen durch die Gemeinde nachvollziehbar ist, ist das Gesuch mit sämtlichen Beilagen in schriftlicher Form einzureichen.
Gesuchformular	Ein einheitliches Gesuchformular, mit dem alle für die Bewilligung notwendigen sachdienlichen Informationen erhoben werden und die notwendigen Beilagen genannt sind, vereinfacht und beschleunigt das Verfahren.

➔ **Anhang 3: Muster Gesuchformular Einrichtung**

Das Muster kann als Vorlage für die Gestaltung eines Gesuchformulars der Gemeinden für bewilligungspflichtige Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden.

Prüfung durch Fachperson	Die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen soll durch eine Fachperson der Behörde aus dem sozialen oder pädagogischen Bereich vorgenommen werden, die auch mit der Aufsicht über die Angebote betraut ist.
Checkliste Bewilligung und Aufsicht	Eine Checkliste mit sämtlichen Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen erleichtert die systematische Überprüfung des Gesuchs bzw. der Bewilligungsvoraussetzungen.

➔ **Anhang 4: Checkliste Bewilligungsvoraussetzungen und Aufsicht für Einrichtungen**

Sie enthält sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen gemäss PAVO und KiBeV, die im Rahmen der Prüfung eines Gesuchs und im Rahmen der Aufsicht kontrolliert werden müssen. Es sind verschiedene Dokumente aufgeführt, die durch die Gemeinden eingefordert werden können. Eine analoge Checkliste für die Bewilligung von Tagesfamilien kann anhand der Qualitätsanforderungen im Anhang der KiBeV erstellt werden.

Vor-Ort-Besuch	Es ist empfehlenswert, das Angebot vor Erteilung der Bewilligung mindestens einmal zu besuchen, obwohl ein Besuch nicht zwingend vorgeschrieben ist. Insbesondere die Eignung der Innen- und Aussenräume, die hygienischen Verhältnisse und die Sicherheitsvorkehrungen lassen sich durch einen Augenschein besser beurteilen.
Prüfbericht	Die Prüfung des Gesuchs wird mit einem Bericht abgeschlossen, der die Erfüllung der einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen aufzeigt. Der Prüfbericht bildet die Grundlage für die Verfügung des Gemeinderats zur Erteilung der Bewilligung. Der Bericht enthält einen konkreten Antrag an den Gemeinderat als Bewilligungsbehörde (Erteilung der Bewilligung mit oder ohne Auflagen bzw. Ablehnung des Gesuchs).

4.2.3

Schritt: Bewilligung erteilen

Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Kindeswohl	Beim Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 1a Abs. 1 PAVO).
------------	--

Bewilligung	Die Bewilligung für den Betrieb eines Kinderbetreuungsangebots darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb gemäss PAVO und KiBeV erfüllt sind (§ 4 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz). Sind alle Anforderungen erfüllt, wird die Bewilligung in der Regel auf unbestimmte Zeit erteilt.
Eingeschränkte Bewilligungen	<p>Bewilligungen können auch auf Probe, befristet und / oder mit Auflagen verbunden erteilt werden (Art. 8 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 PAVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Wenn nicht sicher ist, ob die relevanten Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind (z.B. Eignung der Leitungsperson zweifelhaft) kann die Bewilligung auf Probe und mit Auflagen erteilt werden. Eine periodische Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen während der Probezeit ist angezeigt. Fällt die Überprüfung negativ aus, kann das Entzugsverfahren eingeleitet werden (superprovisorische oder provisorische Massnahmen). □ Wenn die Qualitätsanforderungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, aber davon ausgegangen werden kann, dass diese innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, wird die Bewilligung mit Auflagen erteilt. Die Auflage bestimmt, wie und wann die Anforderung zu erfüllen ist. Die Einhaltung der Auflage muss von der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht überprüft werden (Art. 19 Abs. 3 PAVO).
Ausnahmebewilligung	Die KiBeV sieht ausdrücklich vor, dass die Gemeinde in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen darf, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist (§ 3 Abs. 3). In der Bewilligung ist diese Ausnahmeregelung festzuhalten und zu begründen. Entsprechende Kompensationsmassnahmen werden in der Bewilligung festgehalten.

Rechtliches Gehör	Wenn ein Gesuch nicht vollumfänglich gutgeheissen werden kann, d.h. wenn es mit Auflagen versehen werden muss, nur befristet erteilt werden kann oder sogar abgelehnt werden muss, ist vor dem Entscheid des Gemeinderats das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. Vorgehen S. 16).
Adressat der Bewilligung	Bei Kinderbetreuungseinrichtungen muss die Bewilligung der verantwortlichen Leitung (und nicht der Trägerschaft) (Art. 16 Abs. 1 PAVO), bei Tagesfamilien der Betreuungsperson (Art. 8 Abs. 1 PAVO) erteilt werden. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen zuständig.
Schriftlichkeit	Die Gemeinde erteilt die Bewilligung schriftlich (Art. 8 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 PAVO). Bei Abweichungen und Auflagen ist die Information der Trägerschaft eines Angebots zwingend. Ansonsten ist eine Anzeige an die Trägerschaft empfehlenswert.
Inhalt der Bewilligung	Die Bewilligung muss zwingend mindestens folgende Angaben enthalten (Art. 8 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 und 2 PAVO): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Name der pädagogisch verantwortlichen Leitung bzw. der Betreuungsperson einer Tagesfamilie; <input type="checkbox"/> die Zahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen; <input type="checkbox"/> Aufgenommene Kinder (Alter; Besonderheiten, Handicap etc.); <input type="checkbox"/> ein Hinweis zur Dauer der Gültigkeit der Bewilligung (Befristung, Bewilligung auf Probe); <input type="checkbox"/> allfällige Auflagen; <input type="checkbox"/> Rechtsmittelbelehrung.
Information der Direktion des Innern	Eine Kopie jeder vom Gemeinderat erteilten Bewilligung für ein Kinderbetreuungsangebot muss bei der Direktion des Innern eingereicht werden (§ 2 Abs. 3 KiBeV).
Aufnahme der Kinder	Ein Betreuungsangebot darf Kinder erst aufnehmen, wenn die Bewilligung von der Standortgemeinde erteilt worden ist (Art. 8 Abs. 1 und Art. Art. 13 Abs. 3 PAVO).
Beschwerdemöglichkeit	Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann Beschwerde erhoben werden (Art. 27 PAVO). Sie hat sich an den Regierungsrat zu richten (Beschwerdeverfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; BGS 162.1]).
Beschwerde Fristen	Bei einer Bewilligung gestützt auf die PAVO oder einer Bewilligung gestützt auf das kantonale Kinderbetreuungsgesetz beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage nach dem Empfang des Entscheids des Gemeinderats (vgl. Musterverfügung in Anhang A5).
Meldepflicht	Wesentliche Veränderungen und Vorkommnisse in Kinderbetreuungseinrichtungen müssen der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt werden (Art. 18 Abs. 1 und 2 PAVO), insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in der Organisation des Betriebs: längere Abwesenheit oder Änderung der pädagogischen Leitung, Änderung der Rechtsform der Trägerschaft oder der Organisationsstruktur, Wechsel der ärztlichen Notfallversorgung; <input type="checkbox"/> der Räumlichkeiten: Umbauten oder Erweiterung der Räume, Änderungen der Infrastruktur, Umzug an einen neuen Standort; <input type="checkbox"/> der Tätigkeit der Einrichtung oder der Trägerschaft: z.B. Änderung des Betriebskonzepts, Erweiterung des Betriebs, Einstellung des Betriebs; <input type="checkbox"/> Vorkommnisse, die die Gesundheit und/oder Sicherheit der Kinder betreffen wie Unfälle, ansteckende Krankheiten, Brände, fristlose Kündigung der Leitung oder Gerichtsverfahren.

Sanktionen	Tagesfamilien haben insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Betreuungsverhältnisses der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen (Art. 9 Abs. 1 PAVO). Kinderbetreuungsangebote, die gegen die Meldepflicht verstossen, können vom Gemeinderat gebüsst werden (Art. 26 Abs. 1 PAVO).
Bewilligungen anpassen	Die Gemeinde prüft bei wesentlichen Veränderungen oder Vorkommnissen, ob das Wohl der Kinder nach wie vor gewährleistet ist und ob die Bewilligung geändert, mit Auflagen verbunden oder entzogen werden muss (Art. 18 Abs. 3 PAVO).
Wechsel der Leitung	Mit dem Weggang der Leitung einer Einrichtung erlischt die Gültigkeit der Bewilligung. Bevor eine neue Bewilligung erteilt wird, ist die fachliche Qualifikation der neuen Leitung zu prüfen (Art. 16 Abs. 3 PAVO). Auf eine Überprüfung der weiteren Bewilligungsvoraussetzungen kann in der Regel verzichtet werden.

Empfehlungen KoKiBe

Amtliche Verfügung	<p>Die Bewilligungen für Kinderbetreuungsangebote sind in der Form von amtlichen Verfügungen zu erteilen. Dafür gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bezeichnung des Schriftstücks als Verfügung; <input type="checkbox"/> Verfügende Behörde bezeichnen; <input type="checkbox"/> Genaue Bezeichnung des Betreuungsangebots und Standortadresse; <input type="checkbox"/> Adressatin bzw. Adressat der Verfügung nennen: Leitung der Einrichtung, Betreuungsperson der Tagesfamilie; <input type="checkbox"/> Dispositiv; "Der Gemeinderat verfügt...": Ergänzend zu den gemäss PAVO zwingenden Inhalten einer Bewilligung für Einrichtungen (vgl. oben) empfiehlt es sich, die Rahmenbedingungen des bewilligten Angebots genau zu definieren, indem weitere Angaben zur Anzahl Gruppen, zu den Räumlichkeiten und zum Personal (Bestand, Ausbildung, Zusammensetzung) gemacht werden. An dieser Stelle sind auch Auflagen bzw. Ausnahmeregelungen zu erwähnen und zu begründen; <input type="checkbox"/> Rechtsmittelbelehrung: Hinweis auf die Rechtsmittel, die gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ergriffen werden können, wenn man mit der Verfügung nicht einverstanden ist (§ 40 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 VRG); <input type="checkbox"/> Verteiler: Die Erteilung der Bewilligung muss der Leitung der Einrichtung bzw. der Tagesfamilie und der Direktion des Innern zwingend angezeigt werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, die Trägerschaft zu informieren sowie bei neuen Kinderbetreuungseinrichtungen die amtliche Lebensmittelkontrolle und den Brandschutz mit einer Kopie zu bedienen. Die für die Aufsicht zuständige Stelle der Gemeinde erhält ebenfalls eine Kopie. <input type="checkbox"/> Ort, Datum, Unterschrift. <input type="checkbox"/> Sachverhalt darstellen und rechtliche Grundlagen benennen: Eine Bewilligung wird gestützt auf die PAVO erteilt. Bei Einrichtungen die dem Kinderbetreuungsgesetz unterstehen, gilt dieses zusätzlich. <input type="checkbox"/> Erwägungen darlegen: Die rechtlichen Grundlagen auf den konkreten Fall anwenden;
--------------------	--

Pflichten	In der Verfügung werden die wichtigsten Pflichten der Tagesfamilie bzw. der Leitung einer Einrichtung gegenüber der Bewilligungsbehörde festgehalten: <ul style="list-style-type: none"> □ Die Meldepflicht bei wesentlichen Veränderungen und wichtigen Vorkommnissen (Art. 9 und 18 PAVO); □ Die Führung eines Verzeichnisses der aufgenommenen Kinder (Art. 17 Abs. 1 PAVO). Es muss mindestens folgende Informationen enthalten: Personalien und Alter der Kinder, Personalien der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung (Art. 17 Abs. 2).
Aufsicht	Es ist weiter empfehlenswert, in der Verfügung die für die Aufsicht zuständige Stelle der Gemeinde ausdrücklich zu bezeichnen. Sie muss die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen (vgl. Aufsicht).
Versand	Die Verfügung ist der Adressatin/dem Adressaten eingeschrieben oder mit APPost Plus zu verschicken, damit bei einer allfälligen Beschwerde die Einhaltung der Frist überprüft werden kann.

→ Anhang 5: Musterverfügung Bewilligung

Die Musterverfügung kann als Vorlage für die Gestaltung einer Vorlage für die Bewilligung der Gemeinde dienen.

5. Das gemeindliche Aufsichtsverfahren

5.1. Gesetzliche Anforderungen

Die Aufnahme von unmündigen Kindern ausserhalb des Elternhauses untersteht laut PAVO der Aufsicht (Art. 1 Abs. 1). Im Kanton Zug ist der Gemeinderat der Standortgemeinde eines Angebots für die Aufsicht der Tagesbetreuung zuständig. Gemäss § 2 Abs. 1 Bst. d PAKV unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats (vgl. Tabelle S. 3):

1. Alle Kinderbetreuungseinrichtungen gemäss KiBeV (mit und ohne Bewilligung), insbesondere: Kindertagesstätten (für Vorschul- oder Schulkinder), Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung. Dazu gehören auch private und öffentliche Tageskindergärten und Tagesschulen mit schulergänzenden Betreuungsangeboten.
2. Alle Tagesfamilien (mit und ohne Bewilligung).

Durch die Aufsicht wird insbesondere sichergestellt, dass das Wohl und der Schutz der betreuten Kinder dauerhaft gewährleistet sind. Bewilligung und Aufsicht stehen in einem engen Zusammenhang. Im Rahmen der Erteilung der Bewilligung prüft die Behörde, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und legt Auflagen fest. Im Rahmen der Aufsicht wacht sie darüber, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt bleiben und die Auflagen eingehalten werden (Art. 10 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 PAVO sowie § 3 Abs. 4 KiBeV). Auch bei gesetzlich geregelten Kinderbetreuungsangeboten ohne Bewilligung (öffentliche schulergänzende Angebote und Tagesfamilien ohne Bewilligung) muss im Rahmen der Aufsicht die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft werden (§ 3 Abs. 4 KiBeV).

Die Aufsicht erfolgt in der Regel von Amtes wegen, indem die Kinderbetreuungsangebote regelmässig besucht werden (ordentliche Aufsichtsbesuche). Sie kann aber auch auf Anzeige hin erfolgen (ausserordentliche Aufsichtsbesuche), d.h. wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. durch Meldung von Eltern, Mitarbeitende, Nachbarinnen und Nachbarn).

Falls die Aufsicht keine Abweichungen von den Bewilligungsvoraussetzungen und Auflagen feststellt, kann die erteilte Bewilligung aufrechterhalten bleiben. Falls die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, muss die Behörde Massnahmen ergreifen, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen (vgl. S. 15).

Die Aufsicht über die Kinderbetreuungsangebote ist von den Einwohnergemeinden gemäss den Bestimmungen der PAVO wahrzunehmen (§ 2 Abs. 2 KiBeV). Für Kinderbetreuungseinrichtungen gelten die Bestimmungen der Heimpflege (Art. 19 PAVO), für Tagesfamilien kommen die

Bestimmungen der Familienpflege sinngemäss zur Anwendung (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 PAVO).

→ **Anhang 6: Prozess Aufsicht**

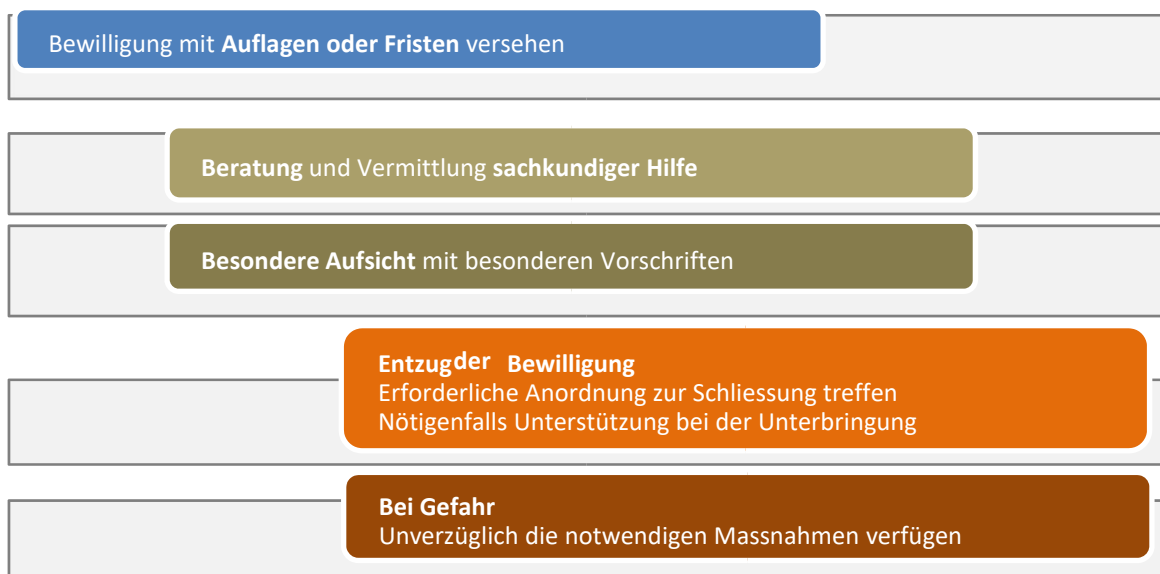
Detaillierte Darstellung des Aufsichtsverfahrens für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote.

5.2. Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Aktenführung	Die Gemeinde ist verpflichtet, über die gemeldeten und bewilligten Tagesfamilien und die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Akten zu führen (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und c PAVO). Jede Gemeinde muss damit über eine Liste der Kinderbetreuungsangebote verfügen, die beaufsichtigt werden müssen.
Häufigkeit	Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote) müssen so oft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre (Art. 19 Abs. 1 PAVO), Tagesfamilien so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht werden (Art. 10 Abs. 1 PAVO).
Aufsicht Tagesfamilien	Im Kanton Zug ist die überwiegende Mehrheit der Tagesfamilien bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt. Diese Tagesfamilien sind in gleicher Weise zu beaufsichtigen und wenn nötig zu bewilligen wie private Tagesfamilien. Sowohl die Tagesfamilienorganisation als Arbeitgeberin wie auch die Gemeinde als Aufsichtsbehörde sind für die Einhaltung und Überprüfung der Qualitätsanforderungen verantwortlich. Die Tagesfamilienorganisation darf nur Tagesfamilien anstellen, die die Qualitätsanforderungen gemäss KiBeV Anhang erfüllen. Sie muss die Tagesfamilien der Gemeinde melden und wenn notwendig eine Bewilligung einholen. Die Tagesfamilien, die nicht der Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, müssen von der Gemeinde gemäss PAVO beaufsichtigt werden.
Aufsicht über öffentliche schulergänzende Angebote	Im Kanton Zug sind Angebote der schulergänzenden Betreuung der Gemeinde nicht bewilligungspflichtig. Die Gemeinde ist dennoch verpflichtet, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu überprüfen (§ 3 Abs. 4 KiBeV). Die Aufsicht erfolgt nach den Bestimmungen der PAVO zur Heimpflege (Art. 19 PAVO).
Aufsicht durch Fachperson	Der Aufsichtsbesuch muss durch eine sachkundige Vertretung der Behörde, d.h. durch eine Fachperson aus dem sozialen oder pädagogischen Berufsbereich durchgeführt werden (Art. 10 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 PAVO). Das Gesetz legt nicht fest, welche Verwaltungsstelle der Gemeinde die Aufsicht über die Tagesbetreuung wahrzunehmen hat. Bei den privaten Angeboten übernimmt in der Regel eine Fachperson der Sozialabteilung die Aufgaben der Aufsicht. Für die Aufsicht über die öffentlichen schulergänzenden Angebote hat der Gemeinderat die Zuständigkeit festzulegen (§ 84 Abs. 2 Gemeindegesetz).
Kindeswohl	Bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 1a Abs. 1 PAVO).
Pflichten der Aufsicht	Die Aufsicht beinhaltet folgende Pflichten: <ul style="list-style-type: none">□ Bei Tagesfamilien: Die Aufsichtsperson prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses gegeben sind und die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Bei Bedarf stehen sie der Tagesfamilie beratend zur Seite (Art. 10 Abs. 2 PAVO);□ Bei Kinderbetreuungseinrichtungen: Die Aufsichtsperson macht sich ein Urteil über das Wohlbefinden der Kinder. Dafür darf sie geeignete Mittel einsetzen und Gespräche führen. Sie überprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen erfüllt sind und ob Auflagen eingehalten werden (Art. 19 Abs. 2 und 3 PAVO).

Kontrolle von Auflagen	Bei Bewilligungen mit Auflagen muss im Rahmen des ordentlichen Aufsichtsbesuchs auch die Einhaltung der Auflage kontrolliert werden. Wurde eine Auflage mit einer Frist verbunden, muss sie nach Ablauf der Frist kontrolliert werden.
Mittel der Aufsicht	Die Aufsichtsperson darf sich "in jeder geeigneten Weise" (Art. 19 Abs. 2 PAVO) ein Urteil über die Betreuung der Kinder machen und alle notwendigen Schritte unternehmen, um abzuklären, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Sie darf unter anderem Gespräche führen, Erkundigungen einholen und Fachpersonen beiziehen.
Aufsichtsbesuch	Der Aufsichtsbesuch ist das zentrale Instrument der Aufsicht. Im Rahmen des Besuchs finden Gespräche mit der Leitung und ev. mit der Trägerschaft statt. Es können aber auch Mitarbeitende, die gesetzliche Vertretung des Kindes oder der Kinder befragt werden, wenn dazu ein Anlass besteht. Zudem darf die Behörde Einsicht in Dokumente und Berichte nehmen, sofern sie der Überprüfung der Bewilligungskriterien dienen (z.B. Belegungsplan, Personaleinsatzplan, Bericht der Lebensmittelkontrolle oder des Brandschutzes, Budget und Rechnung). Sie kann auch andere Stellen (Behörden oder Fachstellen) mit der Berichterstattung zu spezifischen Fragestellungen beauftragen.
Besuchsberichte	Im Rahmen der Aktenführung ist die Gemeinde verpflichtet, die Ergebnisse der Aufsichtsbesuche und allfällige Massnahmen schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 Bst. b und c PAVO). Der Einrichtung steht Akteneinsicht zu.

Abbildung: Vorgehensschritte bei Mängeln gemäss PAVO



Beratung bei Mängeln	Werden bei einem Aufsichtsbesuch Mängel festgestellt, muss die Leitung der Einrichtung bzw. die Tagesfamilie durch die Aufsichtsperson beraten werden oder sie vermittelt fachkundige Hilfe (Art. 10 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 PAVO). Es können externe Fachpersonen beigezogen werden.
----------------------	---

Verfügung von Massnahmen	<p>Bei Mängeln, die nicht sofort beseitigt werden können und das Wohl der betreuten Kinder aber nicht direkt gefährden (z.B. bauliche Massnahmen oder Abschluss einer Weiterbildung) verfügt der Gemeinderat Massnahmen zur Beseitigung der Mängel und legt eine Frist fest. Er kann die Bewilligung mit Auflagen (Aufnahmestopp, Beratungsaufgabe, etc.) versehen und / oder befristen. Dabei muss das rechtliche Gehör gewährt werden (vgl. S. 17).</p> <p>Nach Ablauf der gesetzten Frist wird im Rahmen eines weiteren Aufsichtsbesuchs überprüft, ob die Auflagen erfüllt und die Mängel tatsächlich behoben wurden. Falls die Mängel trotz Beratung und fachkundiger Hilfe weiter bestehen bzw. eine angesetzte Frist ungenutzt verstreicht, fordert die Behörde nochmals die unverzügliche Beseitigung der Mängel und setzt eine neue Frist an (Art. 20 Abs. 1 PAVO).</p>
Besondere Aufsicht	<p>Die Behörde kann eine Kinderbetreuungseinrichtung auch einer besonderen Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen, wenn es der Beseitigung der Mängel dient (Art. 20 Abs. 2 PAVO).</p>
Busse	<p>Kinderbetreuungsangebote, die gegen Anordnungen der Gemeinde (Bewilligung, Auflagen, Massnahmen) verstossen oder falsche Angaben zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen machen, können vom Gemeinderat gebüsst werden (Art. 26 Abs. 1 PAVO).</p>
Widerruf der Bewilligung	<p>Sind diese Massnahmen erfolglos, so kann der Gemeinderat nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die Bewilligung entziehen (Art. 11 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 PAVO). Er muss dazu rechtzeitig die notwendigen Anordnungen treffen und die Eltern, wenn nötig bei der Unterbringung der Kinder unterstützen (Art. 20 Abs. 3 PAVO).</p> <p>Falls die betreuten Kinder in unmittelbarer Gefahr sind, muss der Gemeinderat unverzüglich die notwendigen Massnahmen verfügen (ohne weitere Aufforderung zur Behebung der Mängel und Fristansetzung) (Art. 11 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 PAVO).</p>
Betreuungsverbot	<p>Bei nicht bewilligungspflichtigen Tagesfamilien gibt es keine Bewilligung, die entzogen werden kann. Falls Mängel nicht beseitigt werden können, kann die Gemeinde ein Betreuungsverbot erlassen, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen (Art. 1 Abs. 2 PAVO).</p>
Rechtliches Gehör	<p>Bevor die Behörde einen Entscheid fällt, muss dem Kinderbetreuungsangebot die Möglichkeit gegeben werden, zu den wesentlichen Punkten des Entscheids Stellung zu nehmen (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesverfassung, BV; SR 101). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gemeinderat aufgrund des Aufsichtsbesuches die Bewilligung mit Auflagen versieht, Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln verfügt, eine Bewilligung entzieht oder ein Betreuungsverbot erlässt. Dazu wird der Entwurf des Gemeinderatsbeschlusses (ev. mit Prüf- oder Besuchsbericht als Beilage) dem Kinderbetreuungsangebot mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb einer angemessenen Frist (z.B. 30 Tage) schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Bei grosser Dringlichkeit, d.h., wenn durch die Mängel das Wohl der betreuten Kinder gefährdet sein könnte, kann die Frist verkürzt werden.</p>
Verhältnismässigkeit	<p>Bei der Anordnung von Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Schliessung der Einrichtung oder ein Betreuungsverbot darf nur als letztes Mittel der Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Bevor es so weit kommt, muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht werden, die vorhandenen Mängel zu beseitigen.</p>

Weisung des Gemeinderats	Bei Mängeln, die Angebote der schulergänzenden Betreuung der Gemeinden betreffen, muss der Gemeinderat im Rahmen seiner Aufsichtskompetenz über die Gemeindeverwaltung tätig werden und interne Richtlinien und Weisungen zur Beseitigung der Mängel erlassen (Art. 84 Abs. 1 Gemeindegesetz).
Vorankündigung des Besuchs	<p>5.3. Empfehlungen der KoKiBe</p> <p>Man unterscheidet zwischen der Aufsicht von Amtes wegen <input type="checkbox"/> sie findet mindestens jährlich bei Tagesfamilien bzw. alle zwei Jahre bei Kindertagesstätten statt (ordentliche Besuche) <input type="checkbox"/> und der Aufsicht auf Anzeige hin. Die gesetzlichen Grundlagen äussern sich nicht zur Frage, ob die Gemeinde den Besuch dem Kinderbetreuungsangebot ankündigen muss oder nicht. Ordentliche Besuche werden in der Regel angekündigt, weil dabei auch erste Informationen und Dokumente eingefordert werden (z.B. Belegungspläne und Personallisten), die vor dem Besuch geprüft werden (vgl. Prozess Aufsicht im Anhang 6). Besuche können auch ausserordentlich, d.h. bei Bedarf oder auf Anzeige hin, erfolgen, wenn der Gemeinde Vorfälle bekannt sind oder gemeldet werden (durch Eltern, Mitarbeitende etc.). Diese ausserordentlichen Besuche werden in der Regel unangekündigt durchgeführt, damit allfällige Mängel festgestellt werden können.</p>
Ziel der Besuche	Sinn des Aufsichtsbesuchs ist es, einen Dialog aufzubauen, um Probleme möglichst frühzeitig erkennen zu können. Behördliche Massnahmen sollten erst getroffen werden, wenn durch Beratung und Vermittlung keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.
Inhalt des Berichts	<p>Ein Besuchsbericht sollte mindestens folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Name und Standort der Einrichtung; <input type="checkbox"/> Datum des Besuchs; <input type="checkbox"/> Anwesende Personen (Aufsichtsperson, Leitung ev. weitere Personen); <input type="checkbox"/> Wichtige Veränderungen und Vorkommnisse seit dem letzten Besuch; <input type="checkbox"/> Wichtige Feststellungen vor Ort; <input type="checkbox"/> Wichtige Gesprächsthemen und Ergebnisse; <input type="checkbox"/> Zusammenfassender Bericht zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen; <input type="checkbox"/> Festgestellte Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen (Mängel); <input type="checkbox"/> Kurzer Bericht zur Erfüllung von erteilten Auflagen; <input type="checkbox"/> Wichtige Vereinbarungen und vereinbarte Fristen; <input type="checkbox"/> Antrag an den Gemeinderat: Bewilligung unverändert aufrechterhalten oder Verfügung von neuen Auflagen oder weiteren Massnahmen.

→ **Anhang 7: Muster Aufsichtsbericht**
Das Muster kann als Vorlage für die Gestaltung des Besuchsberichts der Gemeinden verwendet werden.

Beschluss des Gemeinderats	Es ist empfehlenswert, sämtliche Besuchsberichte dem Gemeinderat als zuständige Behörde vorzulegen. Falls beim Aufsichtsbesuch keine Mängel festgestellt wurden, wird mit der zustimmenden Kenntnisnahme des Berichts eine unbefristete Betriebsbewilligung aufrechterhalten.
----------------------------	---

6. Oberaufsicht des Kantons

6.1. Gesetzliche Anforderungen

Die Direktion des Innern führt die Oberaufsicht über die familienergänzende Kinderbetreuung (§ 3 Abs. 1 Bst. a Kinderbetreuungsgesetz). Die KiBeV verpflichtet die Gemeinden, die erteilten Bewilligungen für Kinderbetreuungsangebote sowie jährlich einen Bericht über die Aufsichtstätigkeit der Gemeinde der Direktion des Innern einzureichen (§ 2 Abs. 3). Die Gemeinden sind gebeten, diesen Bericht fristgerecht der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung des kantonalen Sozialamts zuzustellen.

6.2. Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Oberaufsicht Definition	Oberaufsicht bedeutet, dass die Direktion des Innern die Aufsicht über die gemeindliche Aufsichtsbehörde wahrnimmt. Die Oberaufsicht selbst nimmt keine direkten Aufsichtsaufgaben bezüglich Kinderbetreuungsangeboten wahr.
Oberaufsicht Aufgaben DI	Die Direktion des Innern prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit als Oberaufsichtsbehörde folgende Kriterien: <ol style="list-style-type: none">1. Hat die Gemeinde als Aufsichtsbehörde die für ihre Aufgabe geeignete Organisation?2. Vollzieht die Gemeinde ihre gesetzlichen Aufgaben?3. Kann die Gemeinde sicherstellen, dass die öffentlichen Interessen im Bereich der Kinderbetreuung gewahrt werden?
Empfehlungen der KoKiBe	Als präventive Oberaufsicht hat die Direktion des Innern 2013 verschiedene Empfehlungen zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung verabschiedet. Sie wurden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fach- und Aufsichtspersonen der Gemeinden erarbeitet. Seit 2018 werden diese Empfehlungen von der KoKiBe überprüft und wenn nötig angepasst. Diese sind im Intranet iZug verfügbar.

6.3. Empfehlungen KoKiBe

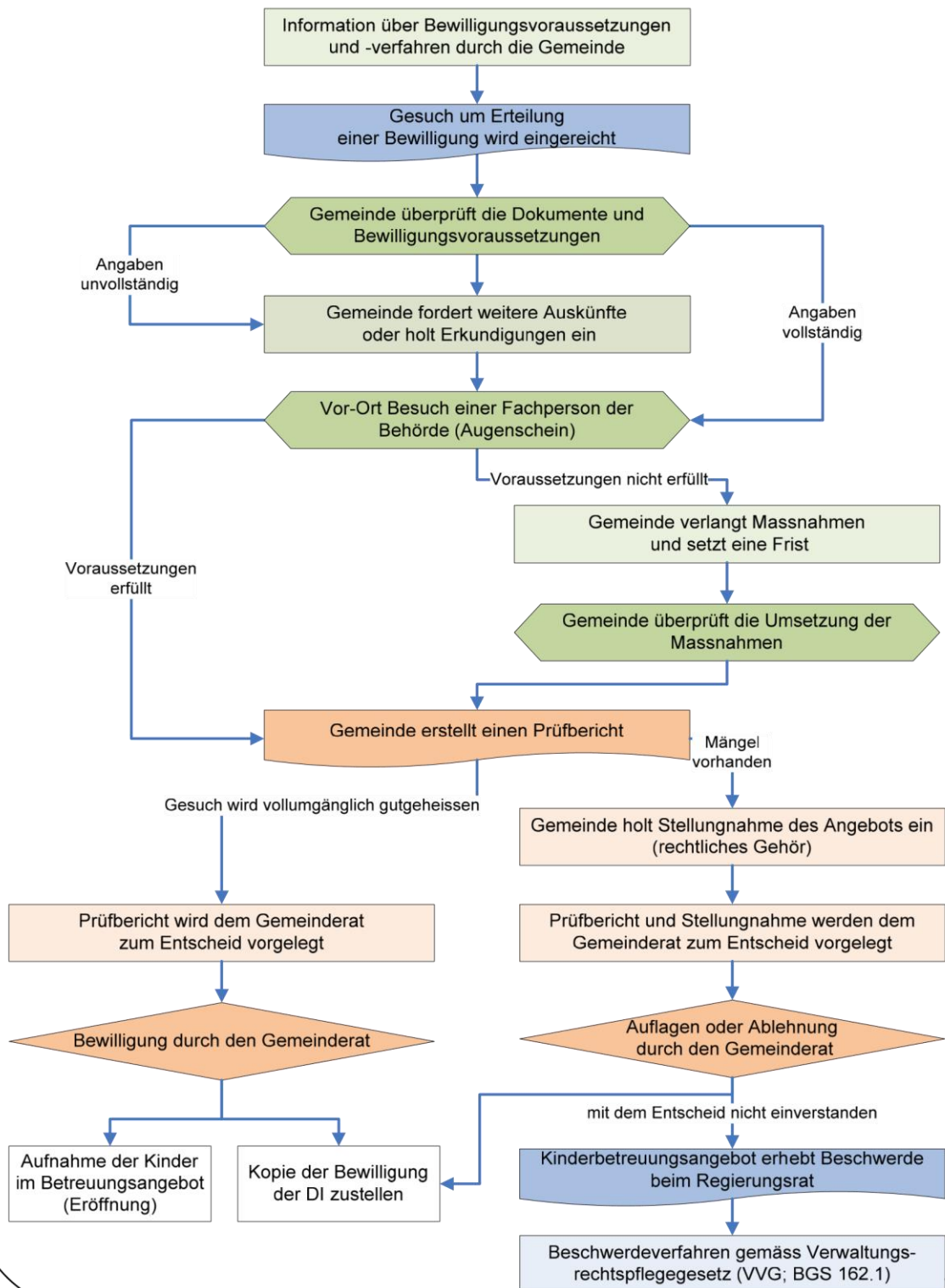
Aufsichtsbericht Form	Die KiBeV legt nicht fest, in welcher Form die Gemeinden die Direktion des Innern über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben informieren müssen.
Information über erteilte Bewilligungen	Es ist ausreichend, wenn die Gemeinde die Kopie jeder erteilten Bewilligung der Direktion des Innern zustellt. Die Zustellung muss nicht eingeschrieben erfolgen. Die Informationspflicht gilt für die Bewilligungen gemäss Kinderbetreuungsgesetz.
Bericht über Aufsichtstätigkeit	Für den jährlichen Bericht über die Aufsichtstätigkeit der Gemeinde wird von der Direktion des Innern eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Es ist nicht erforderlich, jeden einzelnen Besuchsbericht (vgl. S. 15) der Direktion des Innern zuzustellen. Ein zusammenfassender Bericht über die gesamte Aufsichtstätigkeit ist ausreichend.

7. Auskunft

Für Fragen zu diesen Empfehlungen stehen die Mitglieder der Konferenz familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung. Die in der jeweiligen Gemeinde zuständige Person ist über den Sozialdienst zu erreichen.

A1: Prozess Betriebsbewilligung

Prozess Erteilung einer Bewilligung für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote



A2: Muster Meldeformular Tagesfamilie

(Logo Gemeinde) Meldung

Tagesfamilie

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern** (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338),
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung** (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42)
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung Anhang** (BGS 213.42-A1).

Allgemeine Angaben zur Tagesfamilie	
Vor- und Nachname	
Adresse: Strasse, PLZ und Ort	
Kontakt: Telefon/Mail	
Angaben zur Betreuungsperson	
Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Nationalität	
Deutschkenntnisse	
Ausbildung/Beruf	
Erfahrung mit Kindern	
Abschluss Grundkurs	
Weiterbildungen	
Ev. Privat- und Sonderprivatauszug Strafregister	
Angaben zur Betreuungssituation	
Familiensituation/Zivilstand	
Wohnverhältnisse	
Vor- und Nachname und Geburtsdatum der eigenen Kinder, die in der Tagesfamilie leben	
Vor- und Nachname und Geburtsdatum von Pflegekindern, die in der Familie leben	
Vor- und Nachname und Geburtsdatum der Tageskinder / Betreuungstage u. Betreuungszeiten	
Weitere im Haushalt lebende Personen	
Werden mehr als drei Kinder unter zwölf Jahren gleichzeitig betreut? (inkl. eigene)	Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nötig. Wenn ja, ist eine willig.
Haltungen	
Was ist ihre Motivation eine regelmässige Verpflichtung einzugehen?	
Was ist ihnen bei den eigenen Kindern in der Erziehung sehr wichtig?	
Was ist für Sie in der Betreuung der Tageskinder besonders wichtig?	

Sehen Sie Schwierigkeiten / besondere Herausforderungen für sich und ihre Familie? Wenn ja, welche?	
Wie würden Sie einen Konflikt im Betreuungsverhältnis angehen?	
Welche Einstellung haben Sie zu Suchtmitteln (Rauchen, Alkohol, TV, Gamen, etc.)?	
Bemerkungen	
Weitere Angaben	
Versicherungen	
Haftpflichtversicherung (Police)	
AHV	
Bemerkungen	
Bestätigung der Richtigkeit der Angaben	
Ort und Datum	Unterschrift der Betreuungsperson

Zusätzlich zu diesem Fragebogen wird eine Sicherheitscheckliste ausgefüllt. Es findet jährlich ein Besuch statt, in dem die Angaben des Fragebogens überprüft und die Checkliste ausgefüllt wird. Neue Verträge oder deren Auflösung müssen der zuständigen Stelle der Gemeinde im Voraus mitgeteilt werden. Gravierende Veränderungen der obigen Angaben oder Vorkommnisse (Veränderung der Familiensituation, Unfälle, etc.) müssen ebenfalls gemeldet werden.

A3: Muster Gesuchformular Einrichtungen

(Logo Gemeinde)

Gesuch um Bewilligung einer Kinderbetreuungseinrichtung

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338),
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; BGS 213.4),
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42)
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung Anhang (BGS 213.42-A1).

Allgemeine Angaben zum Angebot	
Name des Angebots	
Standortadresse: Strasse, PLZ und Ort	
Kontakt: Telefon/Mail	
Website	
Geplantes Eröffnungsdatum	
Name der gesuchstellenden Person	
Funktion	
Kontakt: Telefon/Mail	

Angaben zur Trägerschaft	
Name	
Gründungsjahr	
Rechtsform	
Kontaktperson	
Postadresse: Strasse, PLZ, Ort	
Kontakt: Telefon / Mail	
Website	

Angaben zur pädagogischen Leitung des Angebots	
Vor- und Nachname	
Wohnadresse: Strasse / PLZ und Ort	
Kontakt: Telefon/Mail	
Geburtsdatum	
Funktion	
Arbeitspensum	
Ausbildungsabschluss	
Leitungsausbildung / Führungsausbildung	
Stellenantritt	

Angaben zur Co-Leitung des Angebots	
Vor- und Nachname	
Wohnadresse: Strasse / PLZ und Ort	
Kontakt: Telefon/Mail	
Geburtsdatum	
Funktion	
Arbeitspensum	
Ausbildungsabschluss	
Leitungsausbildung	
Stellenantritt	

Angaben zu Finanzierung des Angebots	
Finanzierung	
Elternbeiträge	

Kurzbeschreibung des Angebots	
Zweck	
Ziel	
Zielgruppe	
Gruppen (Anzahl, Art der Gruppen)	
Plätze pro Gruppe	
Öffnungszeiten/Ferien	
Betriebstage pro Jahr	
Stellenprozentage (ausgebildet u. nichtausgebildet)	
Räume (Innen- und Aussenräume)	
Betriebssprache	

Angaben zur Hygiene und Sicherheit des Angebots	
Ärztliche Versorgung	
Ernährung	
Lebensmittelhygiene	
Versicherungen	

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben	
Ort und Datum	Unterschrift der Leitung
Ort und Datum	Unterschrift der Trägerschaft

Beilagen (sofern nicht im Bewilligungsgesuch bereits erfasst)	
Betrieb (Organisation, Versicherung, Pädagogik)	Statuten oder Stiftungsurkunde
	Eintrag im Handelsregister
	Jahresbericht (bei Erweiterung)
	Betriebskonzept und Organigramm
	Kopien der Versicherungspolizen (Betriebshaftpflicht, Hausrat, UVG-O, KTG, BVG)
	Leitbild
	Pädagogisches Konzept
Finanzierung	Budget / Entwicklungsbudget für mind. ein Jahr
	Finanzierungsplan oder Businessplan
	Letzte Jahresrechnung (bei Erweiterung))
	Beitragsreglement oder Tarifordnung
	Ev. Betriebsregisterauszug
	Finanzielle Sicherheiten (Darlehensverträge)
Personal	Personalliste bzw. Stellenplan aller Betreuungs- und Leitungspersonen mit Ausbildungsabschluss, Pensum, Funktion
	Belegungs-/Einsatzplan (bei Erweiterung)
	Personalien sowie Aus- und Weiterbildungsdiplome der Leitungsperson(en)
	Aus- und Weiterbildungsdiplome der Betreuungspersonen
	Unterlagen zur Eignung der Leitungsperson
	Privat-/Sonderprivatauszug der Leitung
Räume (Eignung, Bau, Brandschutz, Hygiene, Sicherheit)	Bewilligter Grundrissplan (m ² -Angaben, Funktion der Räume)
	Mietvertrag
	Hygienekonzept (pers. & Wohnhygiene)
	Mietvertrag
	Baubewilligung (Umnutzung)
	Brandschutzbewilligung / Brandschutzabnahme
	Bericht des Brandschutzes (bei Erweiterung)
	Notfallkonzept
	Bestätigung verantwortliche Ärztin/ verantwortlicher Arzt (Notfallversorgung)
	Ernährungskonzept
	Meldung beim Amt für Verbraucherschutz (Lebensmittelkontrolle)

A4: Checkliste Bewilligungsvoraussetzungen und Aufsicht für Einrichtungen

1	BETRIEB: ORGANISATION
	Rechtliche Grundlage: Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 PAVO § 3 Abs. 1 Bst. a KiBeV
	Bewilligungsvoraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die rechtliche Form und der Zweck der Trägerschaft sind ersichtlich. <input type="checkbox"/> Die Betriebsorganisation ist geregelt. <input type="checkbox"/> Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Kinder ist angegeben. <input type="checkbox"/> Juristische Personen müssen Statuten beilegen und Organe bekannt geben.
Dokumente	Statuten oder Stiftungsurkunden Eintrag im Handelsregister Jahresbericht (bei Erweiterung) Betriebskonzept
	Bemerkungen:

2	BETRIEB: VERSICHERUNG
	Rechtliche Grundlage: Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO § 3 Abs. 1 Bst. f KiBeV vgl. auch Empfehlungen der Direktion des Innern zur Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungsangeboten
	Bewilligungsvoraussetzungen: Die Einrichtung ist angemessen versichert: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gebäude: gemäss Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser) <input type="checkbox"/> Einrichtungsgegenstände: Hausratversicherung <input type="checkbox"/> Betrieb: Betriebshaftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> Personal: AHV, UVG-O, KTG, BVG
Dok	Kopien der Versicherungspolicen
	Bemerkungen:

	3 BETRIEB: PÄDAGOGIK
	Rechtliche Grundlage: Art. 15 Abs. 1 Bst. a PAVO § 3 Abs. 1 Bst. c KiBeV
	Bewilligungsvoraussetzung: Eine für die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder förderliche Betreuung scheint gesichert: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> (Die Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Förderung der Kinder sind in einem pädagogischen Konzept festgelegt. <input type="checkbox"/> Der Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist geklärt (z.B. Babys, fremdsprachige Kinder, Kinder mit Behinderungen). <input type="checkbox"/> Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist geregelt.)
Dok	Leitbild Pädagogisches Konzept
	Bemerkungen:

	4 FINANZIERUNG
	Rechtliche Grundlage: Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO § 3 Abs. 1 Bst. b KiBeV vgl. auch fachliche Grundlagen zur Rechnungsführung in Betrieben der Kinderbetreuung
	Bewilligungsvoraussetzung: <input type="checkbox"/> Die finanzielle Grundlage (Richtschnur: finanzielle Aufwendungen während Betriebsauflösung können weiter bezahlt werden min. 3 Monate) und insbesondere die Startfinanzierung ist gesichert.
Dokumente	Budget (Entwicklungsbudget) Finanzierungsplan oder Businessplan Letzte Jahresrechnung (bei Erweiterung) Beitragsreglement oder Tarifordnung Finanzielle Sicherheiten (z.B. Darlehensverträge) Betriebsregisterauszug zur Klärung der Solvenz
	Bemerkungen:

5	<p>PERSONAL</p> <p>Rechtliche Grundlage: Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 KiBeV Anhang vgl. auch Empfehlungen der KoKiBe zur Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung</p>
	<p>Bewilligungsvoraussetzung: Die Zahl Mitarbeitenden genügt für die Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Pro Gruppe müssen mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein, in Kindertagesstätten muss eine davon ausgebildet sein. <input type="checkbox"/> Die Anforderungen zum Betreuungsschlüssel müssen immer eingehalten werden, auch wenn grössere Gruppen bewilligt werden. <input type="checkbox"/> Der Betreuungsschlüssel beträgt: Kleinkindergruppe: 1:3 Altersgemischte Gruppe: 1:4 bzw. 1:6 (ohne Kinder unter 1.5 Jahren) Vorschulkinderguppe: 1:7 Schulkinderguppe: 1:9 Mittagstisch/Randzeitenbetreuung: 1: 8 <p>Die Leitung und die Mitarbeitenden sind nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kindertagesstätten müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens eine Betreuungsperson pro Gruppe ausgebildet ist. <input type="checkbox"/> Für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren muss mindestens eine Betreuungsperson eine Zusatzqualifikation nachweisen können. <input type="checkbox"/> In Kindertagesstätten mit zwei und mehr Gruppen muss die Leitungsperson eine Weiterbildung im Führungsbereich absolviert haben. <input type="checkbox"/> Nicht ausgebildete Betreuungspersonen in Mittagstischen und Angeboten der Randzeitenbetreuung besuchen eine fachliche Weiterbildung und bilden sich regelmässig weiter. <input type="checkbox"/> Die Leitung von schulergänzenden Angeboten muss ausgebildet und persönlich geeignet sein.
Dokumente	<p>Personalliste bzw. Stellenplan aller Betreuungs- und Leitungspersonen mit Ausbildungsabschluss, Pensum, Funktion Belegungs-/ Einsatzplan (bei Erweiterung) Personalien sowie Aus- und Weiterbildungsdiplome der Leitungsperson(en) Aus- und Weiterbildungsdiplome der Betreuungspersonen Diplome von Betreuungspersonen und Anerkennung der ausländischen Ausbildungsabschlüsse, die in Kindertagesstätten als ausgebildet eingesetzt werden Ev. Privat- / Sonderprivatauszug der Leitungsperson</p>
	<p>Bemerkungen:</p>

6	RÄUME: EIGNUNG UND HYGIENE
	<p>Rechtliche Grundlage: Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 KiBeV Anhang vgl. auch Empfehlungen der KoKiBe zu den Raumanforderungen für Kinderbetreuungseinrichtungen (mit Raumprogramm für Kindertagesstätten und Angebote der schulergänzenden Betreuung) sowie Empfehlungen der KoKiBe zu Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungsangeboten</p>
	<p>Bewilligungsvoraussetzung: Anforderungen an die Innenräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 6 m², für schulpflichtige Kinder 4 m² nutzbare Fläche zur Verfügung. <input type="checkbox"/> In Kindertagesstätten verfügt jede Gruppe über mindestens zwei Räume mit genügend Tageslicht. <input type="checkbox"/> Für Kinder unter 2 Jahren steht ein Ruheraum zur Verfügung, für schulpflichtige Kinder ein Raum für Hausaufgaben. <input type="checkbox"/> Die Räume erfüllen die anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene (Licht, Lüftung, Sauberkeit, Schadstoffe etc.) gemäss Baubewilligung. <input type="checkbox"/> Ein Hygienekonzept liegt vor. <p>Anforderungen an die Aussenräume: - Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.</p> <p>Arbeitsräume entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Tageslicht, Wohnhygiene etc.).</p>
Dok	Bewilligter Grundrissplan mit m ² - Angaben und Funktion der Räume Hygienekonzept
	Bemerkungen:

7	RÄUME: BAU UND BRANDSCHUTZ
	<p>Rechtliche Grundlage: Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO vgl. auch Empfehlungen der KoKiBe zur Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungsangeboten</p>
	<p>Bewilligungsvoraussetzung: Die Einrichtung erfüllt die anerkannten Anforderungen des Brandschutzes. Es wurden Vorkehrungen für den Notfall getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Im Notfallkonzept sind die Brandverhütung und das Vorgehen im Brandfall geregelt. <input type="checkbox"/> Eine Brandschutzbewilligung liegt vor.
Dok	Mietvertrag Baubewilligung (Umnutzung) Brandschutzbewilligung und -abnahme Bericht des Brandschutzes (bei Erweiterung)
	Bemerkungen:

8	SICHERHEIT & NOTFALL		
	Rechtliche Grundlage: Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO § 3 Abs. 1 Bst. d KiBeV vgl. auch Empfehlungen der KoKiBe zur Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungsangeboten		
	Bewilligungsvoraussetzung: Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und für den Notfall wurden getroffen und für die ärztliche Überwachung ist gesorgt: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sicherheitsmassnahmen sind festgehalten. <input type="checkbox"/> Ein Notfallkonzept liegt vor. Es enthält Angaben zum Vorgehen bei ärztlichen Notfällen (Krankheit und Unfall) sowie in Brandfällen. <input type="checkbox"/> Es ist schriftlich festgehalten, welche Ärztin bzw. welcher Arzt für die ärztliche Hilfe bei Unfällen und Krankheit beigezogen werden kann. 		
Dok	Notfallkonzept Bestätigung einer Ärztin bzw. eines Arztes, dass sie/er für die Notfallversorgung zuständig ist.		
	Bemerkungen:		

9	ERNÄHRUNG		
	Rechtliche Grundlage: Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO		
	Bewilligungsvoraussetzung: Für eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung ist gesorgt: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Grundsätze der Ernährung, der Gestaltung der Mahlzeiten und der Organisation / Lebensmittelhygiene der Verpflegung sind festgelegt. 		
Dok	Ernährungskonzept Meldung beim Amt für Verbraucherschutz (Lebensmittelkontrolle)		
	Bemerkungen:		

A5: Musterverfügung Bewilligung

(Logo Gemeinde)

Organisationseinheit (Gemeinde, Departement) Fachbegriff: Gegenstand; Aktivität

Antrag formulieren

Sachverhalt:

Gesuchsstellung, Ausgangslage

Erwägungen:

Gesetzliche Grundlagen, die für die Bewilligung zur Anwendung kommen und Darlegung, ob auf Basis des Prüfberichtes die Bewilligungsvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

Allfällige Ausnahmen, Auflagen, Befristung, etc. ausführen und begründen.

Der Gemeinderat (zuständige Behörde) nimmt vom Bericht (allenfalls Department angeben) Kenntnis und **verfügt:**

1. *Vorname, Name und Geburtsdatum der Leitung der Einrichtung (nicht der Trägerschaft!) und allenfalls einer Co-Leitung bzw. der Betreuungsperson der Tagesfamilie wird per Datum der Gültigkeit die Bewilligung als Art der Einrichtung bezeichnen oder als Tagesfamilie im Sinne des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung erteilt.*
2. *Es dürfen maximal Anzahl, Alter und Art der Kinder bezeichnen Kinder gleichzeitig betreut werden. Weitere Rahmenbedingungen bezeichnen*

Anzahl Gruppen und Anzahl Plätze pro Gruppe

Betreuungsschlüssel pro Gruppe

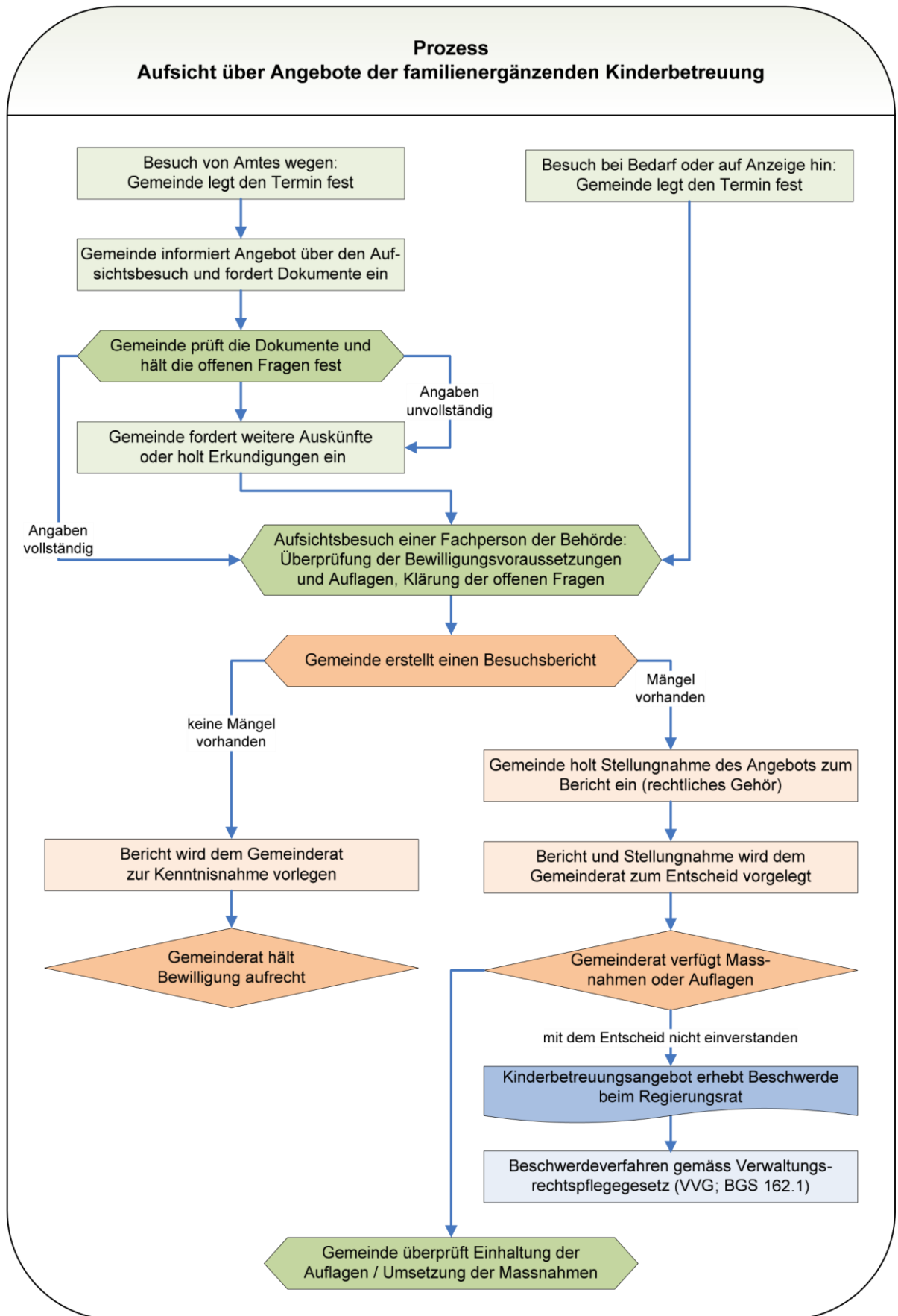
Angaben zur Qualifikation des Personals

3. *Mit der Bewilligung sind folgende Auflagen verbunden **sämtliche Bedingungen, Auflagen und Fristen nennen**. Bis Datum einfügen ist der (schriftliche) Nachweis zu erbringen, dass die Auflagen erfüllt sind.*
4. *Die Bewilligung wird unter Vorbehalt der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Auflagen **unbefristet erteilt oder befristet erteilt (Enddatum der Gültigkeit der Bewilligung nennen)**.*
5. *Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten, kann die Gemeinde Auflagen oder Massnahmen zur Beseitigung der Mängel verfügen, die Einrichtung einer besonderen Aufsicht unterstellen oder die Bewilligung entziehen.*
6. *Die Leitung der Einrichtung bzw. die Tagesfamilie haben der **zuständigen Stelle der Gemeinde bezeichnen** wesentliche Änderungen der Verhältnisse sowie besondere Vorkommnisse umgehend zu melden. Mit einem Leitungswechsel erlischt die Gültigkeit dieser Bewilligung.*
7. *Die Leitung der Einrichtung führt ein Verzeichnis der aufgenommenen Kinder unter Angabe ihrer Personalien (Name/Vorname/Geburtsdatum) und der Personalien der Erziehungsberechtigten.*
8. *Die **zuständige Stelle der Gemeinde nennen** wird mit der Aufsicht beauftragt.*
9. *Es wird eine Gebühr von **Höhe der Gebühr nennen (nur bei Einrichtungen möglich)** erhoben.*
10. *Gegen diese Verfügung kann innert **20 Tagen** nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.*
11. *Mitteilung / Orientierungskopie an:*
 - BewilligungsinhaberIn
 - Trägerschaft
 - DI

- Amt für Verbraucherschutz (Lebensmittelkontrolle)
- Brandschutz
- Abt. Baubewilligung
- etc.

Ort und Datum Gemeinderat
Unterschrift

A6: Prozess Aufsicht



A7: Muster Aufsichtsbericht

(Logo Gemeinde)

Aufsicht gemäss Art. 19 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO):

Bericht der Aufsichtsperson über den Aufsichtsbesuch Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO SR 211.222.338)
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung BGS 213.4 (Kinderbetreuungsgesetz)
- Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung BGS 213.42 (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)
- Anhang zur Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung BGS 213.42-A1

Informationen zum Aufsichtsbesuch	
Name des Betreuungsangebots	
Standort des Angebots	
Datum Bewilligung	
Datum Aufsichtsbesuch	
Datum letzter Aufsichtsbesuch	
Anwesende Personen	Name/Vorname und Funktion
Datum des Berichts	
Aufsichtsperson(en)	
Erstellerin/Ersteller des Berichts	
Wichtige Veränderungen und Vorkommnisse seit dem letzten Aufsichtsbesuch:	
Wichtige Feststellungen vor Ort:	
Wichtige Gesprächsthemen und -ergebnisse:	
Zusammenfassender Bericht zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen:	
Festgestellte Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen:	
Art und Beurteilung der Mängel	
Kurzer Bericht zur Erfüllung von erteilten Auflagen (falls vorhanden):	
Wichtige Vereinbarungen und vereinbarte Fristen:	

Bemerkungen:	
Antrag an den Gemeinderat mit Begründung:	
<p>Aufrechterhalten der Bewilligung Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln? Verfügung von Auflagen? Welche? Fristen?</p>	
Ort und Datum	Unterschrift

A8: Kennzahlen

Kennzahl	Definition	Berechnung	Bemerkungen
Leistungskennzahlen			
Betriebstage pro Jahr	Anzahl Tage, an denen das Angebot im Jahr (durchschnittlich) geöffnet ist		Die durchschnittlichen Betriebstage pro Jahr werden für die Berechnung der Vollkosten eines Betreuungsplatzes pro Tag benötigt. Da die Betriebstage jährlich unterschiedlich sein können, ist es empfehlenswert, für die Berechnung der Vollkosten pro Betriebstag von der Anzahl Betriebswochen pro Jahr auszugehen und auf dieser Grundlage eine durchschnittliche Anzahl Betriebstage pro Jahr festzulegen.
Betriebsstunden pro Jahr	Anzahl Betreuungsstunden, die pro Jahr angeboten werden	Anzahl Betriebstage pro Jahr x Anzahl Betriebsstunden pro Tag x Anzahl Betreuungsplätze = Betriebsstunden	Die Ermittlung der jährlichen Betriebsstunden ist eine Voraussetzung für die Berechnung der Vollkosten pro Betreuungsstunde (siehe unten).
Vollbelegung in Prozent	Maximal mögliches Betreuungspensum	Anzahl Betreuungsplätze x 100% = Vollbelegung	Auf der Basis der Vollbelegung wird die Auslastung des Angebots berechnet.
Auslastung = effektive Belegung in Prozent	Anteil der belegten Betreuungsplätze in Prozent	(Verkaufte Betreuungspensen in: Vollbelegung in %) x 100% = Belegung	Die Festlegung einer angestrebten Auslastung ist in der Regel Teil einer Leistungsvereinbarung. Je tiefer die Auslastung, desto höher sind die Kosten pro Betreuungsplatz.
Teilzeitverhältnis oder Belegungsfaktor (ungewichtete Plätze)	Anzahl betreute Kinder pro Betreuungsplatz	Anzahl betreute Kinder: Anzahl Betreuungsplätze = Teilzeitverhältnis	Je mehr Kinder sich einen Betreuungsplatz teilen, desto aufwändiger ist die Betreuung. Der Durchschnitt liegt im Kanton Zug bei 1.44 im Vorschulbereich, bei 1.04 im Schulbereich und bei 4.9 bei Tagesfamilien (vgl. www.zug.ch/sozialamt). Betreuungsindex 2009 unter www.zug.ch/sozialamt).
Personalstruktur	Art und Zusammensetzung des Personals	Stellenprozentage ausgebildetes Personal Stellenprozentage Mitarbeitende Stellenprozentage Aushilfen Stellenprozentage Auszubildende	Die Ausbildung und das Alter des Personals ermöglicht Rückschlüsse auf die Höhe der Personalkosten. Die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen verlangt mehr qualifiziertes Personal.

Kundenstruktur	Art der betreuten Kinder und Zusammensetzung der Kindergruppe(n)	Anzahl Kinder insgesamt Anzahl Kinder unter 18 Monaten Anzahl Schulkinder	Die Anzahl und die Betreuungsbedürfnisse der Kinder bestimmen den Stellenplan eines Angebots und damit die Personalkosten. Er muss den gesetzlichen Anforderungen genügen (vgl. Kinderbetreuungsverordnung, Anhang)
-----------------------	--	---	---

		Anzahl Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen	
Kennzahl	Definition	Berechnung	Bemerkungen
Betreuungsschlüssel	Anzahl Kinder pro Betreuungsperson	Anzahl anwesende Betreuungspersonen pro Gruppe : Anzahl anwesende Kinder pro Gruppe = Betreuungsschlüssel	Der Betreuungsschlüssel muss den gesetzlichen Anforderungen genügen (vgl. Kinderbetreuungsverordnung, Anhang). Je kleiner die Zahl, desto ungünstiger ist das Betreuungsverhältnis.
Kennzahlen zu den Kosten des Angebots			
Vollkosten pro Jahr	Betriebsaufwand pro Jahr unter Berücksichtigung von: <ul style="list-style-type: none"> • Mietvergünstigungen • Investitionen • Beiträge der Gemeinde 	Total Betriebsaufwand = Vollkosten (vgl. S. 3 Erfolgsrechnung: Zwischenergebnis nach Stufe 1)	Hier wird definiert, was im Kanton Zug unter den Vollkosten eines Betreuungsangebots zu verstehen ist.
Betriebsergebnis	Betriebsertrag pro Jahr nach Abzug des Betriebsaufwands pro Jahr	Betriebsertrag pro Jahr \square Betriebsaufwand pro Jahr = Betriebsergebnis (Betriebsgewinn oder verlust)	In einer Leistungsvereinbarung ist zu regeln, wie mit dem Betriebsergebnis umzugehen ist (Übernahme eines Defizits, Verwendung eines Betriebsgewinns).

(Voll-)Kosten eines Betreuungsplatzes pro Jahr/pro Monat	Kosten eines Betreuungsplatzes pro Jahr/pro Monat	Betriebsaufwand pro Jahr : Anzahl bewilligte Plätze = Vollkosten eines Betreuungsplatzes pro Jahr (Betriebsaufwand pro Jahr : 12) : Anzahl bewilligte Plätze = Vollkosten eines Betreuungsplatzes pro Monat	Aus den Vollkosten eines Betreuungsplatzes pro Jahr bzw. pro Monat lässt sich der kostendeckende Elternbeitrag ermitteln. Die Platzkosten pro Jahr/pro Monat sind auch für die Festlegung der Subventionierung eines Betreuungsplatzes wichtig. Einen aussagekräftigen Vergleich von Kinderbetreuungsangeboten erlauben die Kosten eines Betreuungsplatzes jedoch nicht, weil sie die Rahmenbedingungen des Angebots nicht berücksichtigen (z.B. Öffnungszeiten). Aussagekräftiger sind die Kosten pro Betreuungsstunde (siehe unten). Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen können auf der Basis der Vollkosten eines Betreuungsplatzes Normkosten als Kostendach bestimmt werden.
(Voll-)Kosten eines Betreuungsplatzes pro (Betriebs-)Tag	Kosten eines Betreuungsplatzes pro Betriebstag	Vollkosten eines Betreuungsplatzes pro Jahr : Anzahl durchschnittliche Betriebstage pro Jahr	Die Vollkosten eines Betreuungsplatzes pro Betriebstag sind im Zuger Tarifmodell die Basis für die Bestimmung des Maximaltarifs. Die Vollkosten pro Betriebstag entsprechen

		= Vollkosten eines Betreuungsplatzes pro Betriebstag	dem Maximaltarif bzw. dem höchsten Elternbeitrag für die Tagesbetreuung. Daraus wird der Prozentsatz für die Berechnung der Elternbeiträge auf der Basis des massgebenden Einkommens ermittelt (vgl. Empfehlungen zum Tarifmodell).
--	--	--	---

Kennzahl	Definition	Berechnung	Bemerkungen
(Voll-)Kosten einer Betreuungsstunde	Kosten pro Betreuungsstunde	Betriebsaufwand pro Jahr : Anzahl Betriebsstunden pro Jahr = Vollkosten einer Betreuungsstunde	Diese Kennzahl erlaubt einen Vergleich der Vollkosten verschiedener Kinderbetreuungsangebote, weil sie die Öffnungszeiten berücksichtigt.

Kennzahlen zur Kostendeckung eines Betreuungsplatzes durch Eltern- und Gemeindebeiträge			
Elternbeitrag pro subventionierter Betreuungsplatz	Elternbeiträge pro subventionierter Betreuungsplatz pro Jahr (absolut)	Total der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze pro Jahr : Anzahl der subventionierten	Leistungsvereinbarungen gehen häufig von einem bestimmten Deckungsgrad der Vollkosten der Betreuungsplätze durch Elternbeiträge aus. Die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten werden dann

		Betreuungsplätze = Elternbeitrag pro Betreuungsplatz	durch die Gemeinde und Dritte übernommen. Bei der Festlegung des Deckungsgrads stützt man sich in der Regel auf die Erfahrungszahlen der Vorjahre. Diese Kennzahlen können unterschiedlich differenziert berechnet werden:
Gemeindebeitrag pro subventionierter Betreuungsplatz	Gemeindebeitrag pro subventionierter Betreuungsplatz pro Jahr (absolut)	Total der Gemeindebeiträge für subventionierte Betreuungsplätze pro Jahr : Anzahl der subventionierten Betreuungsplätze = Gemeindebeitrag pro Betreuungsplatz	<ul style="list-style-type: none"> - für die Gesamtzahl der subventionierten Plätze in der Gemeinde - für die subventionierten Plätze eines einzelnen Angebots - oder für einen einzelnen subventionierten Betreuungsplatz.
Deckungsgrad der Elternbeiträge von subventionierten Betreuungsplätzen	Anteil der Elternbeiträge an den Vollkosten eines subventionierten Betreuungsplatzes pro Jahr (in Prozent)	(Total der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze pro Jahr : Vollkosten der subventionierten Betreuungsplätze pro Jahr) x 100% = Deckungsgrad der Elternbeiträge	Weiter kann zwischen den subventionierten Betreuungsplätzen verschiedener Betreuungsange- bote verglichen werden.
Deckungsgrad der Gemeindebeiträge von subventionier-ten Betreuungs-plätzen	Anteil der Gemeindebeiträge an den Vollkosten eines subventionierten Betreuungs- platzes pro Jahr (in Prozent)	(Total der Gemeindebeiträge für subventionierte Betreuungsplätze pro Jahr : Vollkosten der subventionierten Betreuungsplätze pro Jahr) x 100% = Deckungsgrad der Gemeindebeiträge	
Öffentliche Finanzierung/ Subventionierung	Jährliche Subventionen* der Gemeinde pro in der Gemein-de wohnhaftes Kind	Jährliche Subventionen : Anzahl Kinder im Vorschulalter (0 bis 4 Jahre) = öffentliche Finanzierung im Vorschulbereich	Diese Kennzahl zeigt das finanzielle Engagement der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung auf. Sie erlaubt ein Benchmarking mit anderen Gemeinden. Die Kennzahl kann nach verschiedenen Betreuungsarten differenziert be-
	* Ausgaben für familienergänzende Kinderbetreuung, die im Gemeinde-budget enthalten sind	Jährliche Subventionen : Anzahl Kinder im Schulalter (5 bis 12 Jahre) = öffentliche Finanzierung im Schulbereich	rechnet werden (z.B. für Krippen oder Tagesfa- milien etc.)